

THEMEN

Versicherungsrecht

// Betriebsschließungen wegen Corona-Virus: Unternehmen sollten Ansprüche aus Ertragsausfallversicherung prüfen

Arbeitsrecht

// Das Kurzarbeitergeld soll angehoben werden

Online-Presseschau

// Corona – Das gibt es rund um die Arbeit zu beachten

Verkehrsrecht

// **Achtung!** Ab 28.04.2020 Verschärfung des Bußgeldkataloges nach StVO-Novelle

NEWSLETTER 23.04.2020

// Betriebsschließungen wegen Corona-Virus: Unternehmen sollten Ansprüche aus Ertragsausfallversicherung prüfen

In ganz Deutschland sind Unternehmen – allen voran der Handel und die Gastronomie – von Betriebsschließungen betroffen. Das Ziel der behördlich angeordneten Schließungen ist, die Verbreitung des Corona-Virus möglichst weit einzudämmen. Durch diese Maßnahmen fällt ein Großteil der Einnahmen, wenn nicht sogar der gesamte Umsatz, weg.

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob und in welchem Umfang gegebenenfalls Versicherungen für den hierdurch entstehenden Schaden einzutreten haben.

Viele Unternehmen haben eine Ertragsausfallversicherung bzw. Betriebsunterbrechungsversicherung abgeschlossen. Soweit diese Versicherung eine Deckungserweiterung für Betriebsschließungen enthält, ist unbedingt zu prüfen, ob für eine durch den Corona-Virus bedingte Betriebschließung ein Leistungsanspruch besteht. Eine pauschale Aussage kann an dieser Stelle zwar nicht gemacht werden, da die den Verträgen zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen nicht einheitlich formuliert sind und von Versicherungsunternehmen zu Versicherungsunternehmen voneinander abweichen. Eine eingehende rechtliche Prüfung des Versicherungsvertrages ist daher im Einzelfall unumgänglich.

Grundsätzlich gilt Folgendes:

Soweit der Versicherungsvertrag Versicherungsschutz auch gegen Schäden aufgrund behördlicher Anordnungen nach dem Infektions-

Neueste Rechtstipps unter
www.dresdner-fachanwaelte.de

Aktuell, informativ, kostenfrei!

abonnieren
@ NEWSLETTER

Teilen Sie bitte Ihre E-Mail-Adresse einem Mitarbeiter unserer Kanzlei mit, senden Sie diese an info@dresdner-fachanwaelte.de oder melden Sie sich selbst über unsere Homepage an: www.dresdner-fachanwaelte.de unter *Aktuelles*. Ihre persönlichen Daten werden selbstverständlich vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben. //

schutzgesetz und eine damit verbundene Betriebschließung gewährt, besteht unserer Auffassung nach grundsätzlich eine Eintrittspflicht des Versicherers.

Erste Erfahrungen haben jedoch gezeigt, dass die Versicherungsunternehmen angesichts der derzeit noch nicht absehbaren immensen Schadensaufkommens versuchen, eine Leistungspflicht vollständig abzulehnen bzw. im vermeintlichen Kundeninteresse anbieten, eine (geringe) Kulanzzahlung zu leisten. Begründet wird dies damit, dass die Lungenkrankheit Covid-19 auslösende Corona-Virus in den Versicherungsbedingungen nicht explizit erwähnt sei.

Tatsächlich enthalten die üblichen Bedingungen insoweit eine Auflistung der in § 6 bzw. § 7 Infektionsschutzgesetz (IfSG) erwähnten Krankheiten bzw. Krankheitserreger. An dieser Stelle vertreten die Versicherer die Auffassung, dass diese Auflistung abschließend und daher darüber hinaus kein Versicherungsschutz zu gewähren sei.

Nach der von uns vertretenen Auffassung handelt es sich jedoch in den Versicherungsbedingungen nicht um eine abschließende Aufzählung, sondern lediglich um eine Wiedergabe der im Infektionsschutzgesetz erwähnten Krankheiten und Krankheitserreger. Diese Aufzählung ist nach der Intention des Gesetzgebers nur beispielhaft und daher nicht abschließend. Das Infektionsschutzgesetz selbst sieht nämlich in § 15 IfSG die Möglichkeit vor, über eine Verordnung die Meldepflicht nach § 6 und § 7 IfSG auszudehnen. Dies ist durch das Bundesministerium für Gesundheit mit der Corona-Virus-Meldeverordnung erfolgt.

Nach ständiger Rechtsprechung sind Versicherungsbedingungen jedoch im Zweifel zugunsten des Versicherungsnehmers auszulegen. Soweit

die Versicherungsbedingungen selbst auf das Infektionsschutzgesetz verweisen, kann der durchschnittliche Versicherungsnehmer dies auch nur dahingehend verstehen, dass jede Betriebschließung, die – wie im Fall der Corona-Epidemie – auf dem Infektionsschutzgesetz beruht, vom Versicherungsvertrag umfasst ist. Durch die Ausdehnung der Meldepflicht durch die Corona-Virus-Meldeverordnung sind daher auch durch das neue, im Infektionsschutzgesetz nicht genannte Corona-Virus, bedingte Betriebschließungen möglich. In der Folge besteht auch eine Leistungsverpflichtung der Versicherungen vorbehaltlich der erforderlichen jeweiligen Einzelfallprüfung.

In jedem Falle sollten Versicherungsnehmer den eingetretenen Schaden unverzüglich ihrem jeweiligen Versicherer melden. Hierzu genügt ein einfaches Anschreiben mit dem Hinweis, dass der Betrieb aufgrund behördlicher Anordnung geschlossen wurde und der Geschäftsbetrieb somit eingestellt werden musste.

Sofern der Versicherungsvertrag eine Versicherungsleistung in Form von einer Tagesentschädigung vorsieht, ist in dem Anspruchsschreiben an die Versicherung der bislang entstandene Schaden geltend zu machen. Sollte der Vertrag einen konkret zu beziffernden Ausfallschaden vorsehen, sind weitere Unterlagen, in der Regel die betriebswirtschaftlichen Auswertungen (BWA) der letzten zwei Jahre und eine Auflistung der laufenden betrieblichen Kosten vorzulegen. //

[Detailinformationen: RA Andreas Holzer, Fachanwalt für Versicherungsrecht, Telefon 0351 80718-68, holzer@dresdner-fachanwaelte.de]

// Das Kurzarbeitergeld soll angehoben werden

Aufgrund der schweren wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise sind zahlreiche Arbeitnehmer in Kurzarbeit. Mittels Kurzarbeitergeld wird durch die Agentur für Arbeit ein Teil des ausfallenden Nettoeinkommens der Arbeitnehmer, derzeit bei kinderlosen Arbeitnehmern 60 Prozent und bei Arbeitnehmern mit Kindern 67 Prozent, ersetzt oder „aufgestockt“.

Das Kurzarbeitergeld soll, unter neuen Voraussetzungen und für einen begrenzten Bezieherkreis, erhöht werden, um vor allem für Geringverdiener die bestehenden Einkommensverluste abzumildern. Im Weiteren wird die Bezugsdauer des Arbeitslosengelds verlängert. Nun soll das Kurzarbeitergeld für diejenigen, die derzeit um mindestens 50 Prozent weniger arbeiten, ab dem

vierten Monat des Bezugs auf 70 Prozent bei Beziehern ohne Kinder und auf 77 Prozent für Bezieher mit Kindern und darüber hinaus ab dem siebten Monat des Bezuges auf 80 Prozent bei Beziehern ohne Kinder und 87 Prozent für Bezieher mit Kindern, zunächst jedoch nur bis 31. Dezember 2020, erhöht werden.

Wir beraten Sie gern. //

[Detailinformationen: RA Carsten Fleischer, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Telefon 0351 80718-80, fleischer@dresdner-fachanwalt.de]

// Corona – Das gibt es rund um die Arbeit zu beachten

Wie läuft Kurzarbeit ab, welche Modelle gibt es und für wen kommt sie in Frage? Gibt es Kündigungsschutz während der Kurzarbeit? Wie läuft es in diesem Jahr mit geplantem Urlaub?

Im Gespräch mit dem SACHSEN FERNSEHEN hat unser Fachanwalt für Arbeitsrecht, Carsten Fleischer, Antworten auf aktuelle Fragen zur derzeitigen Situation am Arbeitsmarkt gegeben.

Das knapp 10-minütige Interview führte der SACHSEN FERNSEHEN-Moderator Markus Rezenski.

Sie finden das Interview in unserer Online-Presseschau unter www.dresdner-fachanwalt.de/aktuelles/presseschau/ //

[Detailinformationen: RA Carsten Fleischer, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Telefon 0351 80718-80, fleischer@dresdner-fachanwalt.de]

// Achtung! Ab 28.04.2020 Verschärfung des Bußgeldkataloges nach StVO-Novelle

Mit Datum 28.04.2020 gilt die Neufassung der Straßenverkehrsordnung, auf die sich Bund und Länder nach intensiver Diskussion im Februar geeinigt hatten und die am 27.04.2020 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht wird. Damit gelten auch – teilweise erheblich – höhere Bußgelder.

1. Für welche Verkehrsverstöße gelten die neuen Bußgelder?

Für alle Verkehrsverstöße, die bis zum 27.04.2020 um 23.59 Uhr begangen werden, gilt weiterhin altes Recht und damit die alten Bußgeldsätze. Das heißt aber auch, für Verstöße, die ab dem 28.04.2020 um 00.00 Uhr und danach begangen werden, gelten ab sofort die neuen und höheren Bußgelder.

2. Was ändert sich bei den Halt- und Parkverstößen?

Höhere Geldbußen werden für das verbotswidrige Parken auf Geh- und Radwegen sowie das unerlaubte Halten auf Schutzstreifen (neu) fällig, ebenso für das Parken und Halten in zweiter Reihe. Für diese Verstöße werden die Geldbußen von derzeit ab 15 Euro auf bis zu 100 Euro erhöht. Wenn in den beschriebenen Fällen andere Verkehrsteilnehmer behindert oder gefährdet werden, eine Sachbeschädigung erfolgt oder das Fahrzeug auf dem Geh- oder Radweg länger als eine Stunde parkt, droht zusätzlich der Eintrag eines Punktes in das Fahreignungsregister. Für das unberechtigte Parken auf einem Schwerbehinderten-Parkplatz werden die Geldbußen von 35 auf 55 Euro angehoben.

Neu eingeführt wird der Tatbestand für das unberechtigte Parken auf einem Parkplatz für

elektrisch betriebene Fahrzeuge. Dafür wird ein Verwarngeld von 55 Euro fällig.

Das rechtswidrige Parken an engen oder unübersichtlichen Straßenstellen oder im Bereich einer scharfen Kurve wird zukünftig statt mit 15 Euro mit 35 Euro geahndet. Für allgemeine Halt- oder Parkverstöße werden die Bußgelder von bis zu 15 Euro auf bis zu 25 Euro angehoben.

3. Was ändert sich beim Abbiegen sowie Ein- & Aussteigen zum Schutz vor Radfahrern?

Bei fehlerhaften Abbiegevorgängen oder bei Verletzung der Sorgfaltspflicht beim Ein- oder Aussteigen werden die Geldbußen verdoppelt.

4. Was ist Auto-Posing und welche Bußgelder drohen?

Für das sogenannte Auto-Posing, also das Verursachen von unnötigem Lärm und einer vermeidbaren Abgasbelastung etwa durch unnützes Hin- und Herfahren, fallen zukünftig statt bis zu 20 Euro bis zu 100 Euro Bußgeld an.

Lesen Sie hierzu auch unseren Beitrag vom 25.02.2020: Dramatische Verschärfung des Bußgeldkataloges zu erwarten! //

[Detailinformationen: RA Klaus Kucklick, Fachanwalt für Verkehrsrecht, ADAC-Vertragsanwalt, Telefon 0351 80718-70, kucklick@dresdner-fachanwalte.de]